



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich ab _____ meine Aufnahme bzw. die Aufnahme meines Kindes in die DJK Dossenheim 1927 e.V. in die folgende/n Abteilung/en bzw. Gruppierung/en:

- Aikido Faustball Gesang Gymnastik Jiu-Jitsu Theater Tischtennis Volleyball
 bzw. als passives/förderndes Mitglied.

Persönliche Angaben des Mitglieds:

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer	Staatsangehörigkeit
_____	_____	_____
Familienstand, Hochzeitsdatum	E-Mail	Telefon

Angaben zu Familienmitgliedern

Folgende Familienangehörige sind bereits Vereinsmitglied:

_____/_____/_____

Anerkennung der Regularien des Vereins

Die jeweils gültige Satzung, sowie ergänzende Verbands-, Vereinsordnungen/Richtlinien die von mir eingesehen werden können, werden nach Aufnahme in den Verein als verbindlich anerkannt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die DJK Dossenheim Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DJK Dossenheim auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Meine Bankverbindung lautet:

Name des Kontoinhabers: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von

Name: _____ Vorname: _____

Unterschrift Mitglied

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)

Vorname und Nachname des Erziehungsberechtigten:

Interne Vermerke (bitte nichts eintragen):

108,- EUR (B) 72,- EUR (A) 36,- EUR (D) 156,- EUR (C) ab : _____

Gruppe	Bezeichnung	Sportabteilungen	kulturelle Abteilungen
A	Kinder Jugendliche bis 17 Jahre Ermäßigte*	72,- EUR	36,- EUR
B	Erwachsene	108,- EUR	36,- EUR
C	Familien (höchstens 2 Personen der Gruppe B, plus beliebig viele Familienmitglieder der Gruppe A)	156,- EUR	
D	Passive / fördernde Mitglieder	36,- EUR	
E	Ehrenmitglieder (ab 60 Jahre Mitgliedschaft)	beitragsfrei	

*** Ermäßigt werden auf Antrag, Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres, die bis jeweils 15. Februar einen Nachweis vorlegen, dass Sie Schüler/in, Student/in, Auszubildende/r, Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender oder arbeitslos sind. Bei Studentinnen/Studenten reicht die Immatrikulationsbescheinigung für das lfd. Wintersemester aus.**

Erläuterungen:

Unter Sportabteilung werden alle die geführt, die in irgend einer Weise sportlich aktiv sind, unter Kulturabteilung alle die, welche zu der Gesangsgruppe und/oder Theatergruppe gehören. Bei Zugehörigkeit zu beiden Abteilungsgruppen bzw. bei sportlicher Betätigung in mehreren Sportarten wird nur einmal der Beitrag erhoben, und zwar der mit dem höheren Betrag.

Bei Inanspruchnahme als Ermäßigte ist der behördliche Nachweis jedes Jahr bis spätestens 15. Februar der Vereinsführung vorzulegen. Erreicht uns dieser Nachweis nicht oder verspätet, wird der normale Beitrag erhoben.

Ob für Sie der Familienbeitrag oder der Einzelbeitrag günstiger ist, sollten Sie anhand der Beitragstabelle selbst errechnen. Es wird kein Abteilungsbeitrag erhoben.

Auszug aus der Vereinssatzung:

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen (§ 6) verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an die Mitgliederversammlung zulässig.